

Anlage 6

Informationen des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die o.g. Amtshandlungen sind in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt. Hiermit soll ein Überblick über die derzeit bestehenden Regelungen gegeben werden.

1. Grundsätzlich richtet sich die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz des Landes NRW (GebG NRW) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), die unter Tarifstelle 23.8 die Gebühren für die Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung bestimmt. Der Kreis Unna hat entsprechend § 2 Abs. 3 GebG NRW in seiner Satzung für einzelne Tarifstellen davon abweichende Gebührensätze festgelegt. Dies gilt insbesondere für die unter § 3 bestimmten Gebühren für die Schlachtier und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung.

Abweichend von den Gebühren der Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW werden betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Entnahme von BSE-Proben, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen.

Amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben sind nicht Bestandteil der Satzung. Gebühren richten sich nach Tarifstelle 23.8.4.2 AVerwGebO NRW.

2. Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung trägt der Kreis Unna die Kosten. Diese Auslagen sind gem. § 10 GebG NRW zu erstatten. Die Höhe ist abhängig von der geografischen Lage des Betriebes und beträgt nach dem derzeit geltenden Kuriervertrag:
 - für den Betrieb Brüning 32,30 € / Fahrt
 - für den Betrieb Demarcyk 13,60 € / Fahrt

Für die anderen Betriebe entstehen keine Kosten, da die Proben entweder von den Betrieben gebracht werden, bzw. dort keine Schweine geschlachtet werden.

3. Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.10 der AVerwGebO NRW erhoben.

Die Gebühr beträgt für jedes untersuchte Tier 17,49 €

4. Nach Tarifstelle 23.0.2 der AVerwGebO erhöhen sich die Gebühren für Amtshandlungen, wenn sie außerhalb der Dienststunden veranlasst werden. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.
5. Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt gem. Tarifstelle 23.0.3 AVerwGebO eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.2.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.